

Pressebericht ++ Pressebericht ++ Pressebericht



## Fachpersonal Kaiser informierte zum Gleichbehandlungsgesetz

Im „Schwung“ - in Schwung brachte ein abendlicher Vortrag der Firma Fachpersonal Kaiser zum aktuell in Kraft getretenen „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“.

Brigitte Liebing, Mitarbeiterin der Nürnberger Niederlassung von FP Kaiser initiierte zusammen mit Carmen Kaiser, Inhaberin von FP Kaiser diesen innovativen Vortrag im Schwabacher Gründerzentrum „Schwung“, dessen Geschäftsführer Dipl. Ing (FH) Alfred Dornisch dieses Angebot dankend annahm.

Das seit August 2006 in Kraft getretene Gesetz regelt insbesondere die Gleichbehandlung von Bewerbern bei der beruflichen Neuorientierung. Insbesondere werden folgende Bereiche tangiert:

## § 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

## § 2 Anwendungsbereich

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,
8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Schon während der ersten Ausführungen und Erläuterungen zum Gesetzestext entbrannten hitzige Diskussionen über die Anwendbarkeit und praxisgerechte Durchführung dieses Gesetzes, welches sich im übrigen an Europarecht anlehnt, aber hier bereits im „nascierenden Stadium“ im Fokus der Rechtswissenschaftler steht, die es teilweise als krank bezeichnen. Erste Rufe nach einem „Rechtsmediziner“ wurden hier bereits laut.

Fazit: Die Idee als solches ist gut und lobenswert, aber die Umsetzung in der Praxis wird sicherlich wie üblich äußerst schwierig.

Zu fachlichen Fragen und Beratung in Sachen Einstellung steht die Firma Fachpersonal Kaiser in Nürnberg gerne zur Verfügung.

Jürgen Friedrich